

## Geschäftsordnung des Elternrates

Der Elternrat des Gymnasiums Franziskaneum Meißen hat am .03. November 2008 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Der Elternrat**

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.

### **§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Mitglieder im Kreiselterrat**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in) für den Kreiselterrat.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

#### **§ 4 Wahlanfechtung**

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

#### **§ 5 Die/der Vorsitzende**

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

#### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Organisationsausschuss unterstützt die/den Elternratsvorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in). Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres aus der Mitte des Elternrates gewählt werden.

(2) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.

(3) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule zeitnah nach den Sitzungen in form eines Ergebnisprotokolls.

(4) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter(in) sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 9 Finanzierung**

Der tägliche Schriftverkehr (Kopien, Einladungen, Postsendungen) kann über das Sekretariat der Schule geregelt werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden durch Spenden und andere Zuwendungen gedeckt. Die Abwicklung erfolgt über das Konto des Fördervereins der Schule.

## **§10 Schlußbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.